

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 31

FREITAG, DEN 20. APRIL

2012

## Inhalt:

	Seite		Seite
Entwidmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen und Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Köhlfleethafen“ .....	705	Satzung der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG .....	706
Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte .....	705	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften .....	708
Entwidmung einer Teilfläche .....	705	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften .....	713
Frühjahrs-Deichschau 2012 auf der Insel Neuwerk .....	705		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Entwidmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen und Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Köhlfleethafen“

1. Die Widmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Für den Tankschiffhafen „Köhlfleethafen“ gilt mit sofortiger Wirkung nachfolgend genannter Verlauf der Wassergrenze:

Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke 75 Meter Richtung Seemannshöft und von dort in einer Verbindungslinie zur Richtbake parallel zur Löschrücke bis zum östlichen Ufer des Köhlfleethafens. Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke Richtung Südosten in gerader Linie auf das Höft.

Hamburg, den 10. April 2012

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 705

### Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte

Die durch das Bezirksamt Hamburg-Bergedorf am 22. Januar 1998 erteilte gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit der Dokumentennummer 2/98 der Frau Marlies Meyer, geboren am 6. April 1951 in Hamburg, wohnhaft Chrysanderstraße 163, 21029 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 3. April 2012

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 705

### Entwidmung einer Teilfläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 213, in der Bahrenfelder Straße, eine etwa 95 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Straßenflurstücks 268 mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 12. April 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 705

### Frühjahrs-Deichschau 2012 auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. Nr. 47 S. 501), vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Montag, dem 7. Mai 2012 ab 13.00 Uhr vom Treffpunkt „Eingang Stackmeisterei“ aus statt.

Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an einer Deichschau gehört, wird hier Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 16. April 2012

**HPA Hamburg Port Authority AöR  
als Wasserbehörde**

Amtl. Anz. S. 705

## Satzung der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG

Vom 2. März 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität hat am 28. März 2012 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die Satzung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG in der nachstehenden Fassung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines, Zweck und Anwendungsbereich

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, auf Grund beruflicher Tätigkeit und persönlicher Reife aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, wird die Möglichkeit eröffnet, nach Maßgabe dieser Satzung zum Studium in den grundständigen Studiengängen an der TUHH zugelassen zu werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 38 HmbHG in Verbindung mit § 2 dieser Satzung erfüllen, erwerben die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang durch Eingangsprüfung.

(3) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsbechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit Bestehen der Eingangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

(5) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken bzw. besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen sowie die Einschreibung regeln, bleiben unberührt.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
2. danach beruflich mindestens drei Jahre tätig war; Kindererziehung, Pflgeätigkeit sowie Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienst sind im Umfang von bis zu zwei Jahren auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit anzurechnen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit; Zeiten von Kindererziehung, Pflgeätigkeit oder Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienst werden im Umfang von einem Jahr angerechnet.
3. an einer Studienberatung teilgenommen hat.

(2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemein oder fachbezogen) für den gewählten Studiengang besitzt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Eingangsprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

### § 3

#### Frist und Form der Anträge auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 1. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres beim Studie-

rendenservice der TUHH einzureichen. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer, lückenloser Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Dokumente, welche den beruflichen Werdegang belegen, gegebenenfalls Dokumente zu Kindererziehung, Pflgeätigkeit oder Dienstzeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
3. eine schriftliche Bestätigung der Zentralen Studienberatung der TUHH über die Teilnahme an einer Studienberatung für den gewählten Studiengang,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits früher einen Antrag oder mehrere Anträge auf Zulassung gestellt hat.

(3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder die nach § 3 Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind.

(5) Über die Entscheidung erteilt die TUHH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen, ist auf dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 4

#### Prüfungstermine

(1) Die Eingangsprüfung findet bei Vorliegen entsprechender Anträge auf Zulassung jährlich im Sommersemester vor einer Fachkommission statt und ist bis zum 30. Juni durchzuführen.

(2) Die TUHH unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über ihren bzw. seinen Prüfungstermin.

### § 5

#### Fachkommission

(1) Für die Organisation und Durchführung der Eingangsprüfung und die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben ist für die Studiengänge der TUHH eine gemeinsame Fachkommission zuständig. Der Fachkommission gehören an:

1. zwei Professorinnen/Professoren der TUHH, davon eine bzw. einer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. ein/e von der zuständigen Behörde benannte/r Lehrerin bzw. Lehrer an beruflichen Schulen,
3. ein/e von der Handelskammer Hamburg oder der Handwerkskammer Hamburg benannte/r Vertreterin bzw. Vertreter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Akademischen Senat der TUHH für zwei Jahre gewählt. Der Senat entscheidet über den Vorsitz. Die Zugehörigkeit

der Mitglieder und der Stellvertreter sollte sich auf die Studiendekanate der TUHH verteilen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachkommission.

(4) Die Fachkommission bestimmt die Themen für die Klausuren der Eingangsprüfung, bewertet die Prüfungsleistungen und stellt die Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.

(5) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden und neben den zwei Professorinnen bzw. Professoren ein weiteres Mitglied anwesend ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Fachkommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie kann weitere Professorinnen und Professoren der TUHH zu ihren Beratungen hinzuziehen.

## § 6

### Zweck der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang verfügt, insbesondere die Denk- und Urteilsfähigkeit sowie das Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, Strukturen und Zusammenhänge, die erforderlich sind, um das Studium an der TUHH aufzunehmen.

(2) Durch die Eingangsprüfung soll explizit auch festgestellt werden, ob die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache vorliegen.

## § 7

### Art und Umfang der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle Teile der schriftlichen Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf

1. einen einstündigen, unter Aufsicht anzufertigenden Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienfachs begründet,
2. eine zweistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, deren Aufgabenstellung in der Bearbeitung eines Themas aus dem Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers besteht. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll aufzeigen, dass sie bzw. er über problemrelevantes Allgemeinwissen verfügt.
3. eine dreistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit mit Aufgabenstellung aus dem Bereich der Technik und deren Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Studiengangs.

(3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus der in Absatz 2 Nummer 1 gefertigten Arbeit. Ferner soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, zu Problemen aus den Bereichen des öffentlichen und beruflichen Lebens, z. B. aus Politik, Wirtschaft, Technik und Umwelt, Stellung zu nehmen und aus diesen Bereichen Fragen zu beantworten. Die mündliche Prüfung soll je Bewerberin bzw. Bewerber 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Fachkommission gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern.

## § 8

### Verfahren, Bewertung und Wiederholbarkeit der Eingangsprüfung

(1) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Mitgliedern der Fachkommission zu bewerten. Sie ist von jedem der beiden Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine schriftliche Prüfungsleistung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer die Bewertung „bestanden“ vergeben haben. Weicht die Beurteilung der Prüfungsleistungen voneinander ab, so wird ein dritter Prüfer bestellt, dessen Bewertung den Ausschlag gibt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor den Mitgliedern der Fachkommission abgelegt. Die Fachkommission bestimmt, ob diese Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal vier Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Nach Ablegen der Prüfungsleistungen ist die Eingangsprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Gesamtergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die die Mitglieder der Fachkommission unterschreiben.

(4) Das Ergebnis der Eingangsprüfung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Fachkommission stellt eine Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang aus. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der TUHH zu versehen.

(5) Ist die Eingangsprüfung nicht bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann nur einmal frühestens nach Ablauf eines Jahres zu dem in § 3 Absatz 1 genannten Termin wiederholt werden. Zu der erneuten Teilnahme ist eine vollständige Bewerbung erforderlich. Eine Anrechnung von bestandenen Teilleistungen findet nicht statt.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Fachkommission unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beruft sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Krankheit, so ist ein qualifiziertes ärztliches

Attest vorzulegen. Erkennt die Fachkommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eingangsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die Eingangsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Fachkommission die Bewerberin bzw. den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung eine Täuschung fest, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst nach Erteilung der Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 bekannt, entscheidet die Fachkommission, ob die Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 getäuscht, ist die Eingangsprüfung abzubrechen bzw. die erteilte Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung zurückzunehmen. Über letztgenannte Fälle entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle.

(6) Ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen worden, so erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung ist einzuziehen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 10

##### Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 8) wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an das Studierendensekretariat der TUHH zu richten.

#### § 11

##### Widersprüche

(1) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle.

(2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die sich auf die Bewertung von Prüfungsleistungen beziehen, entscheidet die Fachkommission. Hilft sie dem Widerspruch nicht oder nicht im vollen Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Die Ordnung der TUHH für Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche nach § 38 HmbHG vom 31. März 2006 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Hamburg, den 28. März 2012

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 706

## Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 8. April 2009 und 25. Januar 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Februar 2012 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. April 2009 und am 25. Januar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Wirtschaftsmathematik.

#### I.

##### Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

##### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführungen des Studienganges

#### Zu § 1 Absatz 1:

1. Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik hat ein forschungsorientiertes Profil.
2. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsmathematik.
3. Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aus den Wirtschaftswissenschaften aufzugreifen und sie mit mathematischen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.
4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden und erweitert die mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissen-

schaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

5. Der Masterabschluss in Wirtschaftsmathematik befähigt zur Promotion in den Fächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. ein an den aktuellen Forschungsfragen der Wirtschaftsmathematik orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden eine zentrale Bedeutung haben,
3. die Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

#### Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt unter Federführung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften in Kooperation mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

#### Zu § 4

##### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

#### Zu § 4 Absätze 2 und 3 Module und Leistungspunkte:

1. Der 4-semesterige Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Anteilen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und kann einen Anteil Informatik beinhalten.
2. Der Masterstudiengang besteht aus einem Wahlpflichtbereich (90 Leistungspunkte) und der Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Von dem Wahlpflichtbereich müssen mindestens 45 Leistungspunkte im Bereich Mathematik und mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert werden, wobei die Module in der Regel aus dem Modulkatalog in Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Wirtschaftsmathematik gewählt werden. Die restlichen 15 Leistungspunkte sind aus den Modulen der Masterstudiengänge Wirtschaftsmathematik, Mathematik, Betriebswirtschaft, Economics, Informatik und Wirtschaftsinformatik wählbar, aber im Rahmen des Studienplans durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Inhalte der gewählten Module müssen einen Mathematik-Bezug besitzen und dürfen keine erheblichen Überschneidungen mit Inhalten anderer gewählter Module aufweisen.
3. In den Bereichen Mathematik und Wirtschaftswissenschaften ist je eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Mögliche Vertiefungsrichtungen innerhalb der Mathematik sind „Angewandte Mathematik“ und „Stochastik“, innerhalb der Wirtschaftswissenschaften „Volkswirtschaftslehre“, „Finanzen und Versicherung“ und „Operations & Supply Chain Management“. In der Vertiefungsrichtung innerhalb der Mathematik müssen mindestens 30 Leistungspunkte absolviert werden, in der Vertiefungsrichtung innerhalb der Wirtschaftswissenschaften mindestens 21 Leistungspunkte.
4. Es müssen mindestens 2 Vortrags-Seminare absolviert werden, die jeweils mit mindestens 6 Leistungspunkten bewertet werden. Davon muss mindestens eines in der Mathematik absolviert werden und es soll mindestens eines in der Vertiefungsrichtung absolviert werden, in der die Masterarbeit geschrieben wird.

5. Im dritten Semester kann ein Vorbereitungsprojekt in der Mathematik im Umfang von 15 Leistungspunkten absolviert werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn in der Masterarbeit ein Thema behandelt werden soll, für das es kaum vorbereitende Präsenzveranstaltungen gibt. Dieses wird in der entsprechenden Vertiefungsrichtung Mathematik mit 15 Leistungspunkten eingebracht.

6. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsmathematik belegt werden. Diese Regelung richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Erststudiums nicht die Möglichkeit hatten, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, z. B. bei einem Studiengangwechsel oder Universitätswechsel. Diese Leistungspunkte gehen nicht in die unter 3. genannten Mindestanzahlen ein. Ebenfalls können Mastermodule angerechnet werden, die bereits während des Bachelorstudiums absolviert wurden. Bachelor- und Mastermodule, die bereits in einem für die Zulassung zum Masterstudium relevanten Bachelorstudium eingebracht wurden, können nicht mehr belegt werden.

7. Um ein sinnvolles Studium zu gewährleisten, muss das Modulspektrum (Studienplan) nach einer Beratung durch einen Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin oder einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin des Fachbereichs Mathematik durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

8. Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik und dem Modulhandbuch für diesen Masterstudiengang. Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtmodule entscheidet der „Prüfungsausschuss M.Sc. Wirtschaftsmathematik“\*).

#### Zu § 4 Absatz 4:

Die Masterarbeit kann im Bereich Mathematik oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden. Eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer/eine Betreuerin aus dem Fachbereich Mathematik und einen Betreuer/eine Betreuerin aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre ist möglich. Die Masterarbeit soll Bezüge sowohl zur Mathematik als auch zu den Wirtschaftswissenschaften aufweisen und soll in einer der gewählten Vertiefungsrichtungen geschrieben werden.

#### Zu § 4 Absatz 5 Teilzeitstudium:

Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

\*) oder ein anderes Gremium in der Fakultät, das die Aufgaben der Fakultät im Hinblick auf Prüfungsordnung und Studienreform im Fach Mathematik übernimmt.

**Zu § 4 Absatz 6 Studienbeginn:**

Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Vorlesungstag. Das Studium kann bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn noch mit Erfolg aufgenommen werden.

**Zu § 5****Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 2:**

Alle Lehrveranstaltungsarten nach § 5 PO M.Sc. sind möglich. Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- a) Angeleitetes Selbststudium:  
In diesem wird eine individuelle Aufgabenstellung unter Anleitung bearbeitet.
- b) Interaktive Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die
  1. überwiegend aus Vorlesungsanteilen bestehen,
  2. von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbstständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen einfordern, z.B. in Form von selbstständiger Lektüre,
  3. einen möglichst hohen Grad an fachlicher Interaktion während der Veranstaltungen fordern und fördern,
  4. regelmäßige Zu- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Essays oder Übungsaufgaben verlangen und
  5. wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit z.B. durch Kurzvorträge, Diskussionen oder das Besprechen von Übungsaufgaben entwickeln helfen.

**Zu § 6****Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen**

Für die ordnungsgemäße Durchführung einzelner Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Beschränkungen und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer werden entweder im Modulhandbuch oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

**Zu § 10****Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 6 Wiederholung von Modulprüfungen:**

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen für eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag einer oder eines Studierenden eine von der nicht bestandenen Modulprüfung oder Teilprüfung abweichende Prüfungsart festlegen.

**Zu § 13****Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

(1) Als weitere Prüfungsart kann eine wissenschaftliche Aussprache vorgesehen werden. Eine wissenschaftliche Aussprache ist eine fachliche Diskussion und Befragung und kann einen Vortragsanteil enthalten.

(2) Die genaue Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfung werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, können alternativ auch als mündliche Prüfung vorgenommen werden. Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine mündliche Prüfung vorgesehen

ist, können alternativ auch als Klausur vorgenommen werden. Andere Abweichungen der Prüfungsform sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

**Zu § 13 Absatz 5:**

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

**Zu § 14****Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.

**Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:**

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuer getroffen werden.

**Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:**

Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate.

**Zu § 15****Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Sofern in den Modulbeschreibungen nichts anderes festgelegt ist, berechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

**Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit ermittelt, wobei Seminare nicht berücksichtigt werden und die Masterarbeit mit doppeltem Gewicht versehen wird.

**Zu § 15 Absatz 4:**

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

**II. Modulbeschreibungen**

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

**Zu § 23****Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Februar 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 708

**Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik –Modultabelle**

Lehrveranstaltungen										Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Angebotsturnus	Dauer (1 oder 2 Semester)	Referenzsemester	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (W)	Modulnummer/-kürzel	Modul-Voraussetzungen	Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	benötigt	Leistungspunkte
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	S		Seminar		S	2		Referat	Nein	6
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden können sich selbstständig in ein fortgeschrittenes mathematisches Thema einarbeiten, ihre Ergebnisse in einem Vortrag präsentieren und fachliche Diskussionen führen.														
3	WS/SS	1	-	WP	V			<b>Vorbereitungsprojekt</b>				In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO und FSB zu §13	ja	15
<b>Lernergebnisse:</b> Mit der Bearbeitung vorbereitender Aufgabenstellungen erarbeiten sich Studierende die speziellen Methoden und die Kenntnis des Gebietes, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll und können diese auf Fragestellungen erfolgreich anwenden. Sie planen und strukturieren das vorgesehene Forschungsprojekt und sind in eine wissenschaftliche Forschungsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung in eine Forschungsgruppe lernen Studierende die Arbeit in einer Gruppe und die optimale Nutzung innerer Weisens im Nahfeld.														
4	WS/SS	6 Mon.	4	P	MA	Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.		<b>Masterarbeit</b>				siehe § 14	ja	30
<b>Lernergebnisse:</b> Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, sich innerhalb der vorgegebenen Frist in eine Problemstellung der aktuellen Forschung in dem Fach einzuarbeiten, geeignete wissenschaftliche Methoden zunehmend selbstständig anzuwenden und die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen.														
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	AS			<b>Angeleitetes Selbststudium</b>	AS			In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO und FSB zu §13	ja	2-9
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden arbeiten sich in ein mathematisches Spezialthema ein und haben spezielle mathematische Techniken erlernt.														
<b>Module der Vertiefungsrichtungen innerhalb der Mathematik</b>														
<b>Module der Vertiefungsrichtung Angewandte Mathematik</b>														
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	PDGL			<b>Partielle Differentialgleichungen</b>			Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein gutes Verständnis der Fragestellungen und Ergebnisse der Theorie Partiieller Differentialgleichungen und beherrschen die Methoden der Behandlung Partiieller Differentialgleichungen.														
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	MMOA			<b>Moderne Methoden der Optimierung und Approximation</b>			Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein gutes Verständnis der Fragestellungen und Ergebnisse moderner Methoden der Optimierung und Approximation.														
Ab 2. WS/SS	1	-	-	WP	VDGL			<b>Vertiefung Differentialgleichungen</b>			Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen und beherrschen die Methoden des Themengebiets.														
Ab 2. WS/SS	1	-	-	WP	VMMOA			<b>Vertiefung Moderne Methoden der Optimierung und Approximation</b>			Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	12
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen und beherrschen fortgeschrittene Techniken des Themengebiets.														
Ab 1. WS/SS	1	-	-	WP	GTPT			<b>Problemlösetraining Graphentheorie</b>			Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Übungsabschluss	ja	6
<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden sind auf eigenständige Forschung in der Graphentheorie vorbereitet.														

Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	GTAT	Ausgewählte Themen der Graphentheorie und Kombinatorik	Vorlesung Übungen oder Vorlesung Übungen	VL U VL U	4 2 2 1	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	18 oder 9
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis ausgewählter Probleme, Methoden und Ergebnisse der Graphentheorie oder Kombinatorik. Sie beherrschen fortgeschrittene Methoden der Graphentheorie oder Kombinatorik und haben die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Graphentheorie und Kombinatorik entwickelt.</p> <p><b>Module der Vertiefungsrichtung Stochastik (Angebot; jedes Jahr i.d.R. wenigstens 3 der Module VMS, VSP und VVF und jedes Jahr i.d.R. wenigstens 2 der Module MSAT, SPAT und VFAT)</b></p>													
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VMS	<b>Vertiefung Mathematische Statistik</b>	Vorlesung Übungen	VL U	2 1	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen, grundlegenden Prinzipien und Ergebnisse eines Teilgebiets der Mathematischen Statistik und beherrschen statistische Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>													
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	MSAT	<b>Ausgewählte Themen der Mathematischen Statistik</b>	Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL U VL	2 1 2	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Mathematischen Statistik. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Mathematischen Statistik.</p>													
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VSP	<b>Vertiefung Stochastische Prozesse</b>	Vorlesung Übungen	VL U	2 1	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Theorie Stochastischer Prozesse und beherrschen Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>													
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	SPAT	<b>Ausgewählte Themen der Stochastischen Prozesse</b>	Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL U VL	2 1 2	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Theorie der Stochastischen Prozesse. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Theorie der Stochastischen Prozesse.</p>													
Ab 1.	WS/SS	1	-	WP	VVF	<b>Vertiefung Versicherungs- und Finanzmathematik</b>	Vorlesung Übungen	VL U	2 1	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein vertieftes Verständnis der Fragestellungen, grundlegenden Prinzipien und Ergebnisse eines Teilgebiets der Versicherungs- und Finanzmathematik und beherrschen Methoden, die dabei zum Einsatz kommen.</p>													
Ab 2.	WS/SS	1	-	WP	VFAT	<b>Ausgewählte Themen der Versicherungs- und Finanzmathematik</b>	Vorlesung Übungen oder Vorlesung	VL U VL	2 1 2	Erfolgreich erbrachte Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung	ja	9 oder 6
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein sehr gutes Verständnis forschungsnaher Fragestellungen und Ergebnisse eines ausgewählten Teilgebiets der Versicherungs- und Finanzmathematik. Sie beherrschen aktuelle Methoden, die dabei zum Einsatz kommen, und entwickeln die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik.</p>													
<p><b>Module der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre</b></p>													
Ab 1.	WS/SS	1-2	-	WP	Abwechslung von den im Studiengang Economics (M.Sc.) angebotenen Modulen „Advanced microeconomics“, „dare“, „stat-“, „markets“, von Studierenden dieses Studiengangs gewählt werden und wurde mit 8 LP angerechnet.	<b>Module der Vertiefungsrichtung Finanzen und Versicherungen</b>	s. Modulhandbuch Mastersstudiengang Economics der Fakultät WISO			Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Economics der Fakultät WISO	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO		
Ab 1.	WS/SS	1-2	-	WP		<b>Module der Vertiefungsrichtung Operations&amp;Supply Chain Management</b>	s. Modulhandbuch Mastersstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO			Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO	Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät WISO		

## Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 26. Januar 2011 und vom 6. Juli 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. August 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. Januar 2011 und am 6. Juli 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 (PO M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Mathematics.

### I.

#### Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

#### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführungen des Studiengangs

##### Zu § 1 Absatz 1:

1. Der Masterstudiengang Mathematics hat ein forschungsorientiertes Profil.
2. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Mathematik.
3. Das Studium vermittelt die Fähigkeit, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.
4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden, Fähigkeiten und Kenntnisse und befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln.
5. Der Masterabschluss in Mathematik befähigt zur Promotion im Fach Mathematik. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden eine zentrale Bedeutung haben,
3. die Vermittlung fachlicher Vielseitigkeit und wissenschaftlicher Tiefe, um bisher noch nicht bearbeitete Probleme in den mathematischen Forschungsbereichen zu analysieren und lösen zu können,

4. die Befähigung, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen mathematischen Forschung selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst zu arbeiten und die Resultate schlüssig darzustellen,
5. die Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

##### Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studienganges erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

#### Zu § 4

#### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

##### Zu § 4 Absätze 2 und 3:

1. Der Masterstudiengang gliedert sich in zwei jeweils einjährige Abschnitte, die Fachliche Vertiefungsphase und die Forschungsphase:

- Die einjährige *Fachliche Vertiefungsphase* dient dem Erarbeiten der für eine eigenständige produktive Arbeit in der Mathematik notwendigen fortgeschrittenen Kenntnisse. Sie besteht aus Vertiefungsmodulen (= Wahlpflichtmodulen), die sich an den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Mathematik orientieren.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- Module im Umfang von höchstens 18 Leistungspunkten können aus dem Katalog der Vertiefungs-Module, die der Fachbereich Mathematik im Bachelor-Studiengang Mathematik anbietet, belegt werden, sofern diese nicht bereits im Bachelorstudium belegt wurden.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- Mindestens ein Vertiefungsmodul ist aus dem Forschungsschwerpunkt, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, auszuwählen.
- Die einjährige *Forschungsphase* setzt sich aus drei Modulen zusammen und ist inhaltlich als untrennbare Einheit anzusehen. Das Einarbeitungsprojekt und das Vorbereitungsprojekt umfassen jeweils 15 Leistungspunkte und sind Bestandteil des 3. Fachsemesters. Mit ihnen erwerben die oder der Studierende die Kenntnis des modernen Standes der Forschung und der speziellen Methoden auf dem Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Im Anschluss daran wird im vierten Semester die sechsmontatige Masterarbeit angefertigt, die mit 30 Leistungspunkten bewertet wird. Mit dieser Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer Frist ein vorgegebenes Problem der aktuellen mathematischen Forschung nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren. Der Eintritt in die Forschungsphase ist aktenkundig zu machen: Beginn, Forschungsgebiet und Betreuerin oder Betreuer.

2. Es sind zwei Seminare mit eigenem Vortrag zu absolvieren.

Beschreibungen aller mathematischen Module finden sich in „Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics – Modultabelle“ und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Mathematics, welches diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzt.

Fachsemester	Studienphase	Module	Typ	LP
1	Fachliche	Vertiefung	Wahlpflicht	60
2	Vertiefungsphase	Spezialisierung Seminare Forschungsseminare Angeleitetes Selbststudium		
3	Forschungsphase	Einarbeitungsprojekt Vorbereitungsprojekt	Pflicht	15
4		Masterarbeit		15
				30

#### Zu § 4 Absatz 5 Teilzeitstudium:

Der Masterstudiengang Mathematics kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

#### Zu § 4 Absatz 6 Studienbeginn:

Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Vorlesungstag. Das Studium kann bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn noch mit Erfolg aufgenommen werden.

#### Zu § 5

##### Lehrveranstaltungsarten

#### Zu § 5 Satz 2:

Alle Lehrveranstaltungsarten nach § 5 PO M.Sc. sind möglich. Typisch ist die Kombination von Vorlesungen und Arbeiten in Kleingruppen wie Übungen und Vortragsseminare in der fachlichen Vertiefungsphase sowie Projekte und forschungsnahe Seminare in der Forschungsphase. Eine weitere Lehrveranstaltungsart stellt das Angeleitete Selbststudium dar, in welchem eine individuelle Aufgabenstellung unter Anleitung bearbeitet wird.

#### Zu § 5 Absatz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Englisch.

#### Zu § 6

##### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Für die ordnungsgemäße Durchführung einzelner Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Beschränkungen und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer werden entweder im Modulhandbuch oder rechtzeitig vor dem Anmeldezeitraum durch Aushang bekannt gegeben.

#### Zu § 10

##### Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

#### Zu § 10 Absatz 6 Wiederholung von Modulprüfungen:

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen für eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag eines Studierenden eine von der nicht bestandenen Modulprüfung oder Teilprüfung abweichende Prüfungsart festlegen.

#### Zu § 13

##### Studienleistungen und Modulprüfungen

#### Zu § 13 Absatz 4:

(1) Als weitere Prüfungsart kann eine wissenschaftliche Aussprache gegebenenfalls in Kombination mit einem Vortrag vorgesehen werden.

(2) Die genaue Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfung werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine Klausur vorgesehen ist, können alternativ auch als mündliche Prüfung vorgenommen werden. Modulprüfungen, für die als Prüfungsform eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, können alternativ auch als Klausur vorgenommen werden. Andere Abweichungen der Prüfungsform können durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### Zu § 13 Absatz 5:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen mit Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

#### Zu § 14

##### Masterarbeit

#### Zu § 14 Absatz 1:

Ein Kolloquium ist verpflichtender Bestandteil des Moduls Masterarbeit.

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.

#### Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuer getroffen werden.

#### Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

#### Zu § 15

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

#### Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

#### Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit ermittelt.

#### Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Für das Modul EINARBEITUNGSPROJEKT und die Seminare gilt: Die Prüfung wird ohne differenzierte Benotung abgelegt. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.

#### Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist.

## II.

### Modulbeschreibungen

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

#### Zu § 23

##### Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 1. August 2011

Universität Hamburg

**Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics – Modultabelle**

Empfohlenes Semester	Angebotsterminus	Dauer (1 oder 2 Semester)	Referenzsemester	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP) oder Wahl (W)	Modulnummer/-kürzel	Modul-Voraussetzungen	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			Leistungsunkte		
							Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform		benotet	
<b>Fachliche Vertiefungsphase</b>															
1. bis 2. Semester: Belegung von Wahlpflichtmodulen der Typen V, SP, S, FS oder AS im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten. Ausführliche Beschreibungen des aktuellen Modulangebotes finden sich im Modulhandbuch.															
Ab 1	WS/SS	1	-	WP	V	-			<b>Vertiefung</b>		Nach Maßgabe der Modulbeschreibung	Mündliche Prüfung	ja	12 oder	
								Vorlesung		VL	4				
								Übungen zur Vorlesung		Ü	2				
								<b>oder</b>						6	
								Übungen zur Vorlesung		Ü	1				
<b>Lernergebnisse:</b>															
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen Stand der Forschung in Themenbereichen aus den Forschungsgebieten des Fachbereichs Mathematik und sind in der Lage fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden, die in den Forschungsbereichen zur Anwendung kommen, einzusetzen. Sie haben Einblick in und Übungen im Umgang mit Fachliteratur.															
Ab 1	WS/SS	1	-	WP	SP				<b>Spezialisierung</b>			Nach Maßgabe der Modulbeschreibung	Mündliche Prüfung	ja	18 oder
								Vorlesung		VL	4				
								Übungen zur Vorlesung		Ü	2				
								<b>oder</b>						9	
								Übungen zur Vorlesung		Ü	1				
<b>Lernergebnisse:</b>															
Studierende haben ein vertieftes Verständnis ausgewählter Probleme, Methoden und Ergebnisse eines mathematischen Arbeitsgebietes. Sie beherrschen fortgeschrittene Techniken des Gebietes und entwickeln die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Gebiet.															
Ab 1	WS/SS	1	-	WP	S				<b>Seminar</b>			Referat	nein	6	
									Seminar		S	2			
<b>Lernergebnisse:</b>															
Die Studierenden können sich selbstständig in ein fortgeschrittenes mathematisches Thema einarbeiten, ihre Ergebnisse in einem Vortrag präsentieren und fachliche Diskussionen führen.															
Ab 1	WS/SS	1	-	WP	FS				<b>Forschungsseminar</b>			Vortrag und wissenschaftliche Aussprache	nein	6	
												oder			
												Wissenschaftliche Aussprache ohne Vortrag		2	
<b>Lernergebnisse:</b>															
Die Studierenden sind in der Lage, sich mit zunehmender Selbstständigkeit an den Forschungsaktivitäten einer mathematischen Arbeitsgruppe zu beteiligen. Sie lernen, sich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft in mathematische Themen von aktuellem Interesse einzuarbeiten und den Wissensstand der Forschungsliteratur nach Möglichkeit durch eigene Arbeit zu vertiefen. Sie können aktuelle Forschungsergebnisse und offene Fragen in Vorträgen vorstellen und wissenschaftliche Diskussionen in der Arbeitsgruppe führen.															
									Forschungsseminar		FS	2			

Ab 1	WS/SS	1	-	WP	AS															In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO	ja	2-9	
<p><b>Angelerntes Selbststudium</b></p> <p>Angelerntetes Selbststudium AS</p>																							
<p><b>Lernergebnisse:</b> Einarbeitung in ein mathematisches Spezialthema, Erlernen spezieller mathematischer Techniken</p>																							
<p><b>Forschungsphase</b> 3. bis 4. Semester: Belegung der Module EP, VP und MA. Ausführliche Beschreibungen des aktuellen Modulangebotes finden sich im Modulhandbuch.</p>																							
3	WS/SS	1	3	P	EP																In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO	nein	15
<p><b>Einarbeitungsprojekt</b></p> <p>Einarbeitungsprojekt AS/NL /Ü/S/FS</p>																							
<p><b>Lernergebnisse:</b> Das Einarbeitungsprojekt dient dem vertieften Studium eines modernen Forschungsgebietes, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll, mit dem Ziel der Einarbeitung in die wissenschaftliche Literatur auf dem aktuellen Stand. Die oder der Studierende erlernt das selbstständige Sammeln nötiger Informationen, von Hintergrundwissen und die Einarbeitung in ein Spezialthema. Für dieses Modul ist die oder der Studierende in eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung in eine Arbeitsgruppe lernt sie oder er Gruppenarbeit und das optimale Nutzen informellen Wissens im Nahfeld.</p>																							
3	WS/SS	1	3	P	VP																In Abhängigkeit der Aufgabenstellung eine Prüfungsart nach § 13 (4) RPO	ja	15
<p><b>Vorbereitungsprojekt</b></p> <p>Teilnahme Einarbeitungsprojekt Vorbereitungprojekt AS/NL /Ü/S/FS</p>																							
<p><b>Lernergebnisse:</b> Mit der Bearbeitung vorbereitender Aufgabenstellungen soll die oder der Studierende sich die speziellen Methoden und die Kenntnis des Gebietes soweit erarbeiten, dass sie oder er diese zur Bearbeitung von Fragestellungen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll, erfolgreich anwenden kann. Planung und Strukturierung des vorgesehenen Forschungsprojektes. Für dieses Modul ist die oder der Studierende in eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe eingebunden. Durch die Einbindung in eine Arbeitsgruppe lernt sie oder er Gruppenarbeit und das optimale Nutzen informellen Wissens im Nahfeld.</p>																							
4	WS/SS	6	4	P	MA																siehe § 14	ja	30
<p><b>Masterarbeit</b></p> <p>Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat. Masterarbeit</p>																							
<p><b>Lernergebnisse:</b> Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb der vorgegebenen Frist in eine Problemstellung der aktuellen Forschung in dem Fach einzuarbeiten, geeignete wissenschaftliche Methoden zunehmend selbstständig anzuwenden und die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen.</p>																							

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Schwachstromtechnik
- e) UNI Hamburg, Fachbereich Chemie,  
Gebäude: VG II, V. und VI. Obergeschoss,  
Grindelallee 117, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 17/12**  
Im Gebäude Verfügungsgebäude II, der Universität Hamburg, Fachbereich Chemie werden die Geschossflächen im V. und VI. Obergeschoss grundsaniert. Die Flächen werden als Labor- und Büroflächen hergerichtet. Die Arbeiten erfolgen bei laufendem Gebäudebetrieb. Im Gewerk Schwachstrom sind Nachrüstungen in den Bestandsanlagen ELA und BMA durchzuführen. Es sind 50 Rauchmelder nachzurüsten und in die Bestandsanlage (Esser) zu integrieren. In der ELA-Anlage sind ca. 80 Lautsprecher zu ergänzen. In der Telekommunikation werden 80 UAE-Dosen neu errichtet und mit ca. 4000 m Leitung angebunden. Der Telefonverteiler ist nicht Bestandteil der Vergabe. In der Datentechnik werden ca. 190 Datendosen (CAT 6) neu verteilt und mit einem TP-Netz verbunden. Als CAT 7 Verkabelung sind ca. 18000 m geschirmte Verkabelung vorgesehen. Der Datenverteiler ist als passives Bauteil vorgesehen und beinhaltet die zugehörigen Patchfelder in 19" Einschubtechnik.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn 1. Bauabschnitt: ca. Februar 2013  
Beginn 2. Bauabschnitt: ca. Juli 2014  
Ende 1. Bauabschnitt: ca. Dezember 2013  
Ende 2. Bauabschnitt: ca. Juni 2015
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 17. April 2012 bis 4. Mai 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 33,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank

#### Verwendungszweck:

Referenz: 4040600000004 (ÖA – 17/12)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. Mai 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. Mai 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. August 2012.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 13. April 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

376

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Abgehängte Decken
- e) UNI Hamburg, Fachbereich Chemie,  
Gebäude: VG II, V. und VI. Obergeschoss,  
Grindelallee 117, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 29/12**  
Rasterdecke Mineralfaser 830 m<sup>2</sup>, Hygienedecke 530 m<sup>2</sup>,  
Blechpaneeldecke 350 m<sup>2</sup>, GK-Decke 70 m<sup>2</sup>, De- und  
Remontage vorhandener Rasterdecken.

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn 1. Bauabschnitt: ca. Dezember 2012  
Beginn 2. Bauabschnitt: ca. Juni 2014  
Ende 1. Bauabschnitt: ca. November 2013  
Ende 2. Bauabschnitt: ca. Mai 2015
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 20. April 2012 bis 11. Mai 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 32,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck:  
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 29/12)  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 22. Mai 2012, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 22. Mai 2012, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 21. August 2012.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 13. April 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

377

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

802 K 53/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Emil-Janßen-Straße 12, 12 a, 14 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 15 284 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 3403,81/100 000 Miteigentumsanteil an dem 1115 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 4148), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 17 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 2-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 38 m<sup>2</sup> ist im Dachgeschoss links, Hausnummer 12 belegen. Dem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nummer 17 und der Bodenfläche Nummer 17 im Dachgeschoss rechts eingeräumt. Auf der Sondernutzungsfläche im Dachgeschoss rechts wurde eine zweite Wohnung mit 1 Zimmer zur Größe von 18 m<sup>2</sup> zuzüglich 10 m<sup>2</sup> Ausbaureserve errichtet, die ebenfalls vermietet ist. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Wohnung nicht im Sondereigentum liegt, sondern lediglich im Sondernutzungsrecht. Eine Baugenehmigung liegt laut Gutachten nicht vor, die Wohnung wird jedoch zur Zeit geduldet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 101 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. Juni 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005 (Erdgeschoss).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

378

802 K 54/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Emil-Janßen-Straße 12, 12 a, 14 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 15 288 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 4445,45/100 000 Miteigentumsanteil an dem 1115 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 4148), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 21 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 50 m<sup>2</sup> ist im I. Obergeschoss rechts, Hausnummer 14 belegen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 77 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. Juni**

2012, 10.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005 (Erdgeschoss).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. April 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

379

### Zwangsversteigerung

323 K 60/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Harkortstieg 1, 3, 5, 7, Gerichtstraße, Harkortstraße 42 A, 42 B, 42 C, 42 D belegene, im Grundbuch von Altona-Nordwest Blatt 4424 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 100/10000 Miteigentumsanteilen an dem 4313 m<sup>2</sup> großen Flurstück 56, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum im Keller Nummer 26, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung): Die eigengenutzte Wohnung befindet sich im Haus Harkortstraße 42 C, dort II. Obergeschoss rechts. Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele und Loggia und hat eine Wohnfläche von etwa 84 m<sup>2</sup>.

Die Wohnungseigentumsanlage ist im Jahr 2001 erbaut worden und besteht

aus mehreren Mehrfamilienhäusern. Die Anlage ist voll unterkellert und verfügt über eine Tiefgarage. Etwa 108 Einheiten, davon 84 Wohneinheiten. Wärmeversorgung über Fernwärme.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 209 000,- Euro Gesamtwert und 104 500,- Euro pro hälftigen Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 4. Juli 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvvh.de](http://www.zvvh.de) (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. April 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

380

### Zwangsversteigerung

717 K 67/09 (717 K 88/09). Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ziehrerweg 30, 32 belegene, im Grundbuch von Meiendorf Blatt 4658 bzw. 4668 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend aus 1032/10000 und 45/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1319 m<sup>2</sup> großen Flurstück 648, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungs-

plan mit Nummer 8 bezeichnet und dem Tiefgaragenstellplatz Nummer 8 b, durch das Gericht versteigert werden. Die Anordnung des Verfahrens erfolgte u. a. wegen des Anspruchs auf Veräußerung gemäß §§ 18, 19 WEG.

Es handelt sich um eine vermietete 3,5-Zimmer-Wohnung mit der postalischen Anschrift Ziehrerweg 32, etwa 104,55 m<sup>2</sup> im Obergeschoss eines 1971 errichteten zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit Staffelgeschoss. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt zentral über die Heizungsanlage. Ferner handelt es sich um einen Stellplatz in der Tiefgarage. Wohngeld 356,- Euro/Monat, ein Mietvertrag liegt dem Gericht nicht vor.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 135 500,- Euro Gesamtverkehrswert, 130 000,- Euro Wohnungseigentum, 5500,- Euro Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. Juni 2012, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/428 81 - 2910/- 2911. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 20. April 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

381

**Sonstige Mitteilungen****Öffentliche Ausschreibung  
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 28/12

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 1950 m Leitungen in den Barmbeker Straße u. a. Straßen in Hamburg-Winterhude und zwar

40 m DN 80 GGG Zm PE  
700 m DN 100 GGG Zm PE  
355 m DN 150 GGG Zm PE  
20 m DN 200 GGG Zm PE  
400 m DN 400 GGG Zm PE  
15 m DN 400 St Zm PE Sw  
110 m DN 600 GGG Zm PE  
35 m DN 600 St Zm PE Sw  
sowie 190 m DN 25-50 Cu bzw. PE  
45 m DN 80 GGG Zm PE  
40 m DN 100 GGG ZM PE

Anschlussleitungen

Geplanter Ausführungsbeginn: Juni 2012

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W1.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:  
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 19. April 2012 bis zum 3. Mai 2012, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden, gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das

folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 10. Mai 2012 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.003, 20539 Hamburg.

Hamburg, den 16. April 2012

**Hamburger Wasserwerke GmbH** 382**Gläubigeraufruf**

Die Firma **Nader ARSIN Im- und Export GmbH**, Anschrift: Jüthornkamp 5, 22043 Hamburg, ist durch Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2010 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 22. Dezember 2010

**Der Liquidator**

Nader Arsin  
Jüthornkamp 5, 22043 Hamburg

383

**Gläubigeraufruf**

Als Liquidatoren des Vereins **Förderverein Haus Mignon e.V.** machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzu-melden (Förderverein Haus Mignon e.V., Liquidatoren: Stefanie Tapella, Adickesstraße 24, 22607 Hamburg; Ulrike Kaune, Fruchtweg 10, 22589 Hamburg; Raphaela Hartlief Schenefelder Landstraße 116 a, 22589 Hamburg).

Hamburg, den 5. März 2012

**Die Liquidatoren** 384**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Förderkreis für Gemeinwesenarbeit in Bergedorf e.V.** (VR 8667) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 11. April 2012

**Der Liquidator** 385